

Nabet

Gemeinsam Bayern bewegen



ver.di Landesbezirk Bayern
Ressort C – Rechtsschutz
Schwanthalerstr. 64
80336 München

Thomas Kreuzer
Fraktionsvorsitzender

München, 19.08.2019
- HÜ/ka -
(bitte bei Antwort angeben)

Erhöhung der Ballungsraumzulage

Sehr geehrter Herr Ströl,
sehr geehrter Herr Flach,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben, in dem Sie sich mit Blick auf die Erhöhung der von der Landeshauptstadt gezahlten Münchenzulage für eine Erhöhung der Ballungsraumzulage im Beamtenbereich bzw. im staatlichen Bereich einsetzen.

Der Münchner Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 2019 beschlossen, die Münchenzulage ab 01.01.2020 zu verdoppeln. Der Grundbetrag soll sich auf 270,00 EUR (140,00 EUR für Auszubildende und Studierende) und der Kinderbetrag auf 50,00 EUR erhöhen. Auch Mitarbeiter höherer Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen, die bislang aufgrund von Grenzbeträgen von der Gewährung der Münchenzulage ausgeschlossen waren, sollen künftig die Zulage erhalten, jedoch in Höhe der bisherigen Sätze (135,00 EUR bzw. 25,00 EUR).

Für den Tarifbereich werden, wie Sie sicherlich wissen, nach Einholung der Genehmigung vom Kommunalen Arbeitgeberverband die Verhandlungen mit Ihrer Gewerkschaft zur Umsetzung stattfinden.

Maximilianeum
81627 München
Telefon 089/4126-2658
Telefax 089/4126-69658
csu@csu-landtag.de
www.csu-landtag.de

Für den Beamtenbereich ist hingegen eine Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) erforderlich, die ich kritisch betrachte. Zweck der Ballungsraumzulage, bei der es sich um eine freiwillige, ergänzende Fürsorgeleistung handelt, ist ein Beitrag zum Ausgleich erhöhter Lebenshaltungskosten in München und Umgebung, aber keineswegs ein „Eins-zu-Eins“-Ausgleich, wozu auch keine Verpflichtung des Besoldungsgesetzgebers besteht (BVerfG, Urteil vom 06.03.2007, Az. 2 BvR 556/04). Eine Erhöhung der Ballungsraumzulage auf die von der LHS München angestrebten Beträge würde den Charakter der Fürsorgeleistung im Kern verändern und zu weiteren Problemen führen.

Schon im letzten Jahr wurde die Ballungsraumzulage um 50 % erhöht. Sie nimmt weiter an den Bezügeanpassungen teil und wurde zuletzt zum 01.01.2019 auf 126,62 EUR (Grundbetrag) bzw. 33,77 EUR (Kinderbetrag) erhöht. Bereits diese Beträge wirken sich in den unteren Besoldungsgruppen finanziell wie eine Beförderung aus. Die angestrebte Erhöhung würde diesen Effekt noch deutlich verschärfen. In der Wahrnehmung der Beschäftigten könnte der Eindruck entstehen, die Bezahlung richte sich mehr nach den örtlichen Verhältnissen als nach Leistung. Das Leistungsprinzip des Dienstrechts würde damit entwertet.

Zudem würde mit einem erheblich stärkeren Auseinanderfallen der Bezüge innerhalb und außerhalb Münchens das Stadt-Land-Gefälle verstärkt werden. Dies träfe insbesondere den ländlichen Raum in Nord- und Ostbayern, wo gerade mit der Behördenverlagerung erfolgreich gegengesteuert wird. Aber auch im Münchner Umland stehen einige Gemeinden den Plänen sehr kritisch gegenüber, da sie insbesondere bei der Personalgewinnung deutliche Nachteile befürchten.

Im Übrigen darf die Erhöhung der Ballungsraumzulage nicht isoliert gesehen werden, da sie Teil eines Personalkonzepts ist. Dazu zählen neben der im bundesweiten Ländervergleich besten Bezahlung und der Erhöhung der Einstiegsgehälter in allen Besoldungsordnungen zum 01.01.2020 auch Wohnungsbauprogramme. Gerade für Beamtinnen und Beamten, gerade der unteren und mittleren Einkommensgruppen im Bal-

lungsraum München, ist dies ein weiterer entscheidender Baustein. Bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, ist der richtige Weg, um die Beschäftigten von Stadt und Land gezielt und nachhaltig zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Kreuzer
